

An **61/12-FNP 171**
Herrn Franken

171. FNP-Änderung - Südwestlich Witzelstraße
Ermittlung planerischer Grundlagen (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Das Gebiet der 171. FNP-Änderung ist überwiegend versiegelt und bebaut, lediglich im Norden befinden sich ruderales Vegetationsflächen mit aufkommender Verbuschung sowie einzelnen Bäumen. Für den Arten- und Biotopschutz, die Erholung sowie das Stadt- und Landschaftsbild bestehen somit keine relevanten Potenziale. Die Umgebung ist geprägt durch Blockrandbebauung, teils mit gewerblich genutzten, teils mit grünen Höfen sowie Hauptverkehrsstraßen. Die nächstgelegenen Stadtparks von übergeordneter Bedeutung sind der Volksgarten / Südpark im Osten sowie der Freizeitpark Ulenbergstraße im Westen; sie liegen jeweils ca. 800 m Luftlinie entfernt. Kinderspielplätze, die jedoch für die Spielflächenversorgung des Plangebiets nicht relevant sind, befinden sich in den benachbarten Quartieren auf dem Moorenplatz und auf dem Jagenberggelände.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans. Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie sind weder direkt noch im Umfeld betroffen. Geschützte Biotope gem. § 62 Landschaftsgesetz NW bzw. § 30 Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden. Auswirkungen auf die lokale Population von streng oder besonders streng geschützten Tierarten sind durch die FNP-Änderung nicht zu erwarten. Der gesamtstädtische Grünordnungsplan – GOP I – sowie der Grünordnungsrahmenplan für den Stadtbezirk 03 – GOP II-03 – treffen für das Plangebiet selbst keine Aussagen. Im GOP II-03 ist unmittelbar südlich angrenzend ein geplanter Spielplatz dargestellt.

Prognose der Umweltwirkungen einschließlich Nullvariante

Die Umwidmung von Gewerbegebiet zu Wohnbaufläche schafft die Voraussetzung für eine stärkere Durchgrünung und höhere Strukturvielfalt und erhöht somit die Potenziale für den Arten- und Biotopschutz. Gleichzeitig sind positive Wirkungen auf die Stadtbildgestaltung zu erwarten, die durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan vorzubereiten sind. Die Ausweisung von Wohnbaufläche löst einen Bedarf an öffentlicher Grün- und Spielfläche aus. Im Fall der Nullvariante könnten aufgrund des bestehenden Baurechts erhebliche Versiegelungen vorgenommen werden. Aufgrund der FNP-Änderung wird somit gegenüber der bestehenden Ausweisung die Möglichkeit eröffnet, im parallel aufzustellenden B-Plan einen höheren Grünflächenanteil festzusetzen. Auf die Schutzgüter Arten- und Biotopschutz, Erholung und Stadt- und Landschaftsbild sind somit gegenüber der bestehenden Darstellung keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltwirkungen zu erwarten.

Anregungen zur Optimierung der Planung, Monitoring

Der Deckung des neu entstehenden Spielflächenbedarfs ist bereits durch Darstellung des Symbols „Kinderspielplatz“ Rechnung getragen worden.

Da die FNP-Änderung keine erheblichen Umweltwirkungen in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz sowie das Orts- und Landschaftsbild verursacht, ist ein Konzept zum Monitoring auf Ebene des B-Plans zu entwickeln.


Heidi Bartling

Stadtverwaltung Düsseldorf		Amt 01		
0	1	2	3	4
Eingang		17. MRZ. 2014		
Federführung		01/ 		
Bearbeitung		Franken		
Frau / Herr		Franken		

